

1 Dr. Hans-Siegfried Wiegand
2 Mitglied des Runden Tisches Heimerziehung Berlin

3 **Lösungsvorschläge**

4
5 erarbeitet mit einem Arbeitskreis ehemaliger Heimkinder
6 aktualisierte Fassung vom 5. September 2010
7
8

9
10
11 *Lesehinweis: Veränderungen gegenüber der Fassung vom 24. August 2010 sind*
12 *durch senkrechte Striche rechts am Text kenntlich gemacht.*
13

14
15
16 Unsere Lösungsvorschläge sind Antworten auf fünf Fragen:
17

- 18
- 19 **1. Wie kann Opfern der ehemaligen Heimerziehung geholfen werden, die**
20 **Würde, die ihnen genommen wurde, zurückzuerlangen?**
- 21 **2. Wie kann Opfern der ehemaligen Heimerziehung geholfen werden,**
22 **mit den Folgeschäden des ihnen in den Heimen widerfahrenen Un-**
23 **rechts und Leids besser zurechtzukommen?**
- 24 **3. Wie können Opfer ehemaliger Heimerziehung finanziell entschädigt**
25 **werden?**
- 26 **4. Wie können die Leistungen für Opfer ehemaliger Heimerziehung fi-**
27 **nanziert werden?**
- 28 **5. Was kann getan werden, damit sich das in der Heimerziehung der**
29 **50er und 60er Jahre geschehene Unrecht nicht wiederholt?**
30

31 32 Anmerkung 1:

33
34 *Wir verwenden den Begriff OPFER EHEMALIGER HEIMERZIEHUNG, um klarzumachen,*
35 *dass wir ausschließlich solche Menschen meinen, die als Säuglinge, als Kinder*
36 *und/oder als Jugendliche in Heimen gelitten haben und geschädigt wurden.*
37

38 Anmerkung 2:

39
40 *Wir gehen davon aus, dass für die meisten Opfer ehemaliger Heimerziehung das*
41 *ihnen zugefügte Unrecht rechtlich verjährt ist. Deshalb folgen wir dem von Frau*
42 *Dr. Friederike Wapler gemachten Vorschlag, mit unseren Forderungen nicht an*
43 *den verjährten Rechtsverletzungen anzusetzen, sondern an den Folgeschäden.*
44 *Das heißt: Wir begründen unsere an die Heimträger, die Kirchen, die Kommunen,*
45 *die Länder und an den Bund gerichteten Forderungen mit der „Annahme einer*
46 *fortbestehenden Verantwortung, ohne Rechtsanspruch“ (Dr. Wapler).*
47

48 *Andererseits ist angesichts des extremen Unrechts, das vielen Tausend Opfern*
49 *ehemaliger Heimerziehung angetan wurde, und angesichts der extremen Folge-*
50 *schäden die Einrede der Verjährung für uns unerträglich.*
51

52 *Außerdem machen wir darauf aufmerksam, dass die rechtliche Verjährung selbst*
53 *eine Folge des damals erlittenen Unrechts und Leids ist. Denn die erlittenen*
54 *Traumatisierungen und die für ein Überleben unentrinnbare Notwendigkeit, sie zu*
55 *verdrängen, sowie die Scham, ein Heimkind gewesen zu sein, waren wesentliche*
56 *Ursachen dafür, dass es den Opfern seelisch unmöglich war, aus sich herauszu-*
57 *gehen und ihre Ansprüche rechtzeitig vor Gericht geltend zu machen.*

58
59
60

61 **1. Wie kann Opfern der ehemaligen Heimerziehung geholfen werden, die** 62 **Würde, die ihnen genommen wurde, zurückzuerlangen?**

63
64

65 Wir schlagen vor:

66

- 67 1. Das Unrecht, das Opfern der ehemaligen Heimerziehung angetan wurde, wird
68 von hoher Stelle in Staat und Kirche öffentlich als Unrecht anerkannt. Von
69 denselben Stellen wird öffentlich eine Bitte um Verzeihung ausgesprochen.
70
- 71 2. Jede Verletzung der Grundrechte ist eine Verletzung der Menschenrechte. Das
72 gilt auch für die in der damaligen Heimerziehung geschehenen Grundrechts-
73 verletzungen. Diese Tatsache wird vom Runden Tisch Heimerziehung aus-
74 drücklich anerkannt.

75

76 Als Beispiele für die in der ehemaligen Heimerziehung geschehene Verletzun-
77 gen der Grund- und Menschenrechte führen wir an:

78

- 79 • Das Prozessgrundrecht auf Gehör nach Art. 103 Abs.1 GG wurde im Ju-
80 gendhilferecht der 50er und 60er Jahre nach heutigem Kenntnisstand
81 nicht verwirklicht, und dies, obwohl es in den Verfahren nach § 1666 BGB
82 und der Fürsorgeerziehung verbindlich vorgeschrieben war (vgl. Wapler-
83 Gutachten S. 59 f.).
- 84 • Entwürdigende Strafen, z. B. der Zwang, Erbrochenes zu essen, galten
85 nach dem Recht der 50er und 60er Jahre auch „im besonderen Gewalt-
86 verhältnis“ der Heimerziehung als Verletzung der Menschenwürdegarantie
87 des Art.1 Abs.1 GG (vgl. Wapler-Gutachten S. 71 und Schruth, 2010).
- 88 • Die in der damaligen Heimerziehung geschehenen übermäßigen Züchti-
89 gungen waren eine Verletzung des Grundrechts auf körperliche Unver-
90 sehrtheit (Art. 2 Abs.2 S.1 GG). Schon in den 50er und 60er Jahren hat
91 die Rechtsprechung entwürdigende, gesundheitsschädigende oder quäleri-
92 sche Züchtigungsmaßnahmen für unrechtmäßig erklärt (vgl. Wapler-
93 Gutachten S.69).
- 94 • Sofern die Arbeit, die ehemaligen Heimkindern abgezwungen wurde,
95 nicht erkennbar erzieherischen Zwecken diente, wurde das in Art.12 Abs.3
96 GG ausgesprochene Verbot der Zwangsarbeit verletzt (vgl. Wapler-
97 Gutachten S. 7, sowie unsere Ausführungen in Kap. 3, 2).

98

- 99 3. In der Sitzung des Runden Tisches vom 1. und 2. Juli 2010 wurde vorge-
100 schlagen, in der „Verantwortungskette“ zu Unrecht gefasste Unterbringungs-
101 bzw. Verlegungsbeschlüsse nachträglich als unrechtmäßig aufzuheben. Da
102 dies rechtlich schwierig, wenn nicht sogar unmöglich ist, wurde stattdessen
103 vorgeschlagen, solchen Beschlüssen, sofern sie in Akten noch auffindbar sind,

104 eine Erklärung beizufügen, dass sie als unrechtmäßig anzusehen sind. Diesem
105 Vorschlag schließen wir uns an, möchten ihn aber dahingehend ergänzen,
106 dass eine solche Erklärung nicht nur den Akten beigefügt, sondern auch dem
107 jeweiligen Betroffenen ausgehändigt wird.

108
109 4. In verschiedener Weise wird öffentlich an die grundrechts- und menschen-
110 rechtsverletzende Heimerziehung in der Zeit von 1945 bis 1975 erinnert,
111 zum Beispiel durch:

- 112
- 113 • Monografien über einzelne Heime, wie beispielweise die Monografien über
114 Freistatt, Glückstadt und Volmarstein;
- 115 • Kunstwerke von Opfern ehemaliger Heimerziehung, sofern sie in Bezie-
116 hung zu ihrer Heimerfahrung stehen;
- 117 • Gedenktafeln an ehemaligen Heimen oder, sofern sie nicht mehr bestehen,
118 an deren Orten;
- 119 • eine zentrale Gedenkstätte am Ort des zentralen Stützpunkts (s. Kap. 3);
- 120 • Die Fortsetzung der wissenschaftlichen Aufarbeitung der Heimerziehung
121 der 50er und 60er Jahre und die sofortige Veröffentlichung der wichtigs-
122 ten Ergebnisse auf einer Homepage .
- 123

124 5. Am Runden Tisch wurde vorgeschlagen, dem Gesetzgeber zu empfehlen, dass
125 er den Begriff „Verwahrlosung“ in Art. 6, Abs. 3 GG durch einen anderen Be-
126 griff ersetze. Anstelle einer Änderung des Begriffs „Verwahrlosung“ schlagen
127 wir folgende Neuformulierung von Absatz 3 Art. 6 des Grundgesetzes vor:
128 „Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur dann auf
129 Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungs-
130 berechtigten in der Weise versagen, dass die Grundrechte und damit das
131 Wohl des Kindes erheblich verletzt werden“.

132

133

134

135 **2. Wie kann Opfern ehemaliger Heimerziehung geholfen werden, mit**

136 **den Folgeschäden des in den Heimen erlittenen Unrechts und Leids**

137 **besser zurechtzukommen?**

138

139

140 Auf diese Frage hat der AFET (Herr Rainer Kröger) dem Runden Tisch in der Sit-
141 zung am 1. und 2. Juli umfassende, ins Einzelne gehende, personell und finanzia-
142 ell durchdachte Vorschläge unterbreitet. Herr Kröger spricht von einer „Anlauf-,
143 Beratungs- und Koordinierungsstelle zur Aufarbeitung der Heimerziehung der
144 50er und 60er Jahre (Anlaufstelle)“, mit einer Zentrale in Berlin und sechs über
145 die alten Bundesländer verteilten Außenstellen.

146
147 Wir möchten diese Vorschläge folgendermaßen ergänzen bzw. ändern:

- 148
- 149 1. Die „Anlaufstellen“ werden bezeichnet als „Stützpunkte für Opfer ehemaliger
150 Heimerziehung“.
- 151 2. In diesen Stützpunkten arbeiten auch Betroffene mit, nach Möglichkeit paritätisch,
152 jedoch mindestens mit 1 Betroffenen je Stelle.
- 153 3. Das Konzept der Stützpunkte wird gemeinsam mit Betroffenen entwickelt.

- 154 4. Die Zentrale wird im Zentrum der Bundesrepublik angesiedelt. Sie koordiniert
155 die Arbeit der Stützpunkte und hält Kontakt zu den am Runden Tisch Heimer-
156 zziehung beteiligten Stellen.
157 5. Das Netz der Stützpunkte wird enger geknüpft. Ländliche Regionen werden
158 angemessen berücksichtigt. Denn für viele Opfer ehemaliger Heimerziehung
159 sind lange Wege nur schwer zu bewältigen.
160 6. Beim Aufbau der Stützpunkte werden bereits vorhandene regionale Aktivitä-
161 ten von Betroffenen berücksichtigt.
162 7. Die Stützpunkte können auch *aufsuchend* tätig werden.
163 8. Die Telefonanrufe zu den Stützpunkten sind kostenfrei.
164 9. Die Stützpunkte helfen Betroffenen bei der Aufarbeitung ihrer Heimerfahrun-
165 gen. Das heißt im Einzelnen: Die Stützpunkte helfen Betroffenen

- 166 • bei der Suche nach ihren Akten, bei der Aktensicherung und bei der Ak-
167 teneinsicht; die Akteneinsicht wird psychologisch begleitet;
- 168 • bei der Suche nach Eltern, Geschwistern und anderen Verwandten;
- 169 • bei der Suche nach Menschen, die mit ihnen in Heimen waren;
- 170 • bei der Organisation von Begegnungen mit andern Opfern ehemaliger
171 Heimerziehung;
- 172 • bei der Bildung von therapeutisch begleiteten Selbsthilfegruppen;
- 173 • bei der Schaffung von Möglichkeiten, sich vor einer erneuten Traumatisie-
174 rung im Alter zu schützen;
- 175 • als Schiedsstelle, wenn Opfer Ausgleichszahlungen für Folgeschäden der
176 Heimerziehung fordern;
- 177 • bei der Dokumentation und Erinnerung (s. Kap. 1. 4)
- 178 • bei der wissenschaftlichen Aufarbeitung ehemaliger Heimerziehung;
- 179 • beratend in sozialrechtlichen Angelegenheiten;
- 180 • regional: bei der Suche nach Firmen, die damals von der Lohnarbeit ehe-
181 maliger Heimkinder profitiert haben;
- 182 • bei dem Bemühen, solche Firmen zu finanzieller Hilfe zu bewegen.

183
184
185 Die Stützpunkte bilden mit Gruppen ehemaliger Heimkinder in anderen Staaten
186 zur gegenseitigen Unterstützung ein internationales Netzwerk.

187
188
189 Zum Punkt Aktensicherung, Akteneinsicht und Aktenarchivierung führen wir aus:

190
191

192
193 Der Runde Tisch hat seine „Arbeitsgruppe Recht“ gebeten, dreierlei zu formulie-
194 ren:

195

- 196 1. für die ehemaligen Heimkinder: praktikable Hinweise zur Akteneinsicht;
- 197 2. für die betroffenen Stellen: rechtliche Hinweise für die Herausgabe von Akten;
- 198 3. für den Gesetzgeber: einen Aufruf, neue und praktikable Regelungen für den
199 Zugang zu solchen Akten zu schaffen.

200

201

202 Diese Formulierungen stehen zwar noch aus, aber schon jetzt machen wir gel-
203 tend:

204

205

206 Die Akten der Betroffenen sind:

207

208 ➤ in den Einrichtungen aller Träger der damaligen Heimerziehung und deren
209 Archiven, in Gerichten, Jugendämtern, Landesjugendämtern, Landeswohl-
210 fahrtsverbänden und Landschaftsverbänden, in allen Vormundschaftsstel-
211 len und allen weiteren Behörden, die darüber verfügen, bis mindestens
212 zum Jahr 2020 aufzubewahren.

213 ➤ auf Kosten der einzelnen Bundesländer zu archivieren;

214 ➤ den Betroffenen unzensiert als Ganzes zur Einsicht zu geben und auf
215 Wunsch in Kopie zu überlassen.

216 Das Datenschutzrecht ist u. E. nachrangig gegenüber dem Recht der Be-
217 troffenen auf eine möglichst unzensierte Einsicht in die eigene Biographie.
218 Der Nachrang des Persönlichkeitsschutzes Dritter soll hier deshalb gelten,
219 weil das Opfer die Möglichkeit haben muss, die ihm widerfahrene Rechts-
220 verletzung zu prüfen, z. B. wenn es wie ein Zeuge befragt wird oder wenn
221 es Entschädigung fordert und zu diesem Zweck plausibel erklären soll, auf
222 welche Rechtsverletzungen die Folgeschäden zurückzuführen sind. Das
223 aber ist nur möglich, wenn demgegenüber die (verjährten) rechtsverlet-
224 zenden Handlungen Dritter datenschutzrechtlich nicht Vorrang haben.

225

226 a) Im Auftrag von Opfern ehemaliger Heimerziehung ist den Stützpunkten von
227 Behörden, Verbänden, Heimträgern und Archiven über die vorhandenen Ak-
228 tenbestände Auskunft und Einsicht zu gewähren.

229

230 b) Die Stützpunkte helfen Opfern ehemaliger Heimerziehung, bei Bedarf Nach-
231 weise über ihre Heimaufenthalte einzuholen, zum Beispiel bei Einwohnermel-
232 deämtern.

233

234

235 Zum Punkt „Beratung und Therapie“ führen wir aus:

236

237 a) Die Stützpunkte sind Ansprechpartner für Aufklärung und Aufarbeitung.

238 b) Sie informieren und beraten über Therapieformen und vermitteln zu Bera-
239 tungsstellen und Therapeuten.

240 c) Ergänzend schlagen wir vor: Unverzüglich wird ein Fond eingerichtet, aus
241 dem medizinische und psychotherapeutische Maßnahmen bezahlt (oder vor-
242 ausbezahlt) werden, wenn die Krankenkassen nicht (oder vorläufig nicht) da-
243 für aufkommen (z. B. für Trauma-Therapien).

244 d) Die Stützpunkte vermitteln ehemaligen Heimkindern neben Einzeltherapien
245 auch neuere Formen gruppenbezogener Therapien, z. B. therapeutisch beglei-
246 tetes „Forum-Theater“.

247

248

249 Zum Punkt „Altershilfe“ führen wir aus:

250

251 a) Die Stützpunkte beraten Betroffene in Fragen der Altershilfe.

252 b) Sie bieten Betroffenen Hilfen zur Selbsthilfe an, z. B. bei der Gründung von
253 Wohngemeinschaften oder anderen Formen autonomen Lebens im Alter.

254 c) Sie entwickeln und unterstützen regionale Alternativen zur Unterbringung in
255 Alten- und Pflegeheimen, z. B. Mehrgenerationenhäuser, Tagesgruppen, Be-
256 treutes Wohnen, ambulante Pflegedienste.

257

258 Zum Punkt „Einrichtung einer Schiedsstelle“ führen wir aus:

259

260 Für Fälle, in denen ein Anspruch auf Ausgleichszahlung zweifelhaft ist, wird in
261 den Stützpunkten eine paritätisch besetzte Schiedsstelle eingerichtet, die nach
262 den Regeln der Zivilprozessordnung arbeitet.

263

264

265 Zum Punkt „Wissenschaftliche Aufarbeitung“ führen wir aus:

266

267 Die Stützpunkte wirken mit bei der wissenschaftlichen Aufarbeitung ehemaliger
268 Heimerziehung. Das heißt:

269

- 270 a) Die Stützpunkte formulieren und vergeben Forschungsaufträge, und zwar in
271 Abstimmung untereinander.
- 272 b) Die Forschungsaufträge werden, wenn nötig, finanziert oder mitfinanziert aus
273 dem in Kapitel 4 beschriebenen Fond.
- 274 c) Die Betroffenen wirken, wo immer dies möglich ist, am Forschungsprozess
275 mit, etwa im Sinne der sogenannten Handlungsforschung.

276

277

278

279 **3. Wie können Opfer ehemaliger Heimerziehung finanziell entschädigt** 280 **werden?**

281

282

283

284 Hierzu werden im Zwischenbericht drei Aussagen gemacht:

285

- 286 1. Der RTH wird prüfen, ob das OEG durch den Gesetzgeber angepasst werden
287 kann oder ob einzelne Sachverhalte und Verfahren des OEGs für eine ander-
288 weitige und angemessene Lösung nutzbringend sind.
- 289 2. Der RTH wird prüfen, ob und wie eine Sonderregelung, durch die auch Ar-
290beitszeiten in Heimen anerkannt werden können, für die keine Versicherungs-
291beiträge abgeführt wurden, möglich und angemessen ist und im Weiteren
292 dem Gesetzgeber empfohlen werden kann.
- 293 3. Der RTH wird prüfen, ob und inwieweit die Empfehlung eines Fonds für mate-
294rielle Anerkennung angemessen und möglich ist. Eine solche Anerkennung
295 müsste dann in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen, die ande-
296re Opfergruppen in der deutschen Geschichte erhalten haben, stehen.

297

298

299

300 Zu diesen im Zwischenbericht gemachten Aussagen nehmen wir wie folgt Stel-
301 lung:

302

303 1. Opferentschädigungsgesetz

304

305 Der im Zwischenbericht im Hinblick auf das OEG in Aussicht genommene Prüfauf-
306 trag soll nicht weiter verfolgt werden; denn erstens ist der unter das OEG fallen-
307 de Kreis der Betroffenen zu klein; zweitens würde der vom OEG geforderte lü-
308 ckenlose Nachweis einer Beziehung von Ursache und Wirkung vermutlich einer
309 erneuten Traumatisierung gleichkommen.

310 Wenn das OEG nicht geöffnet werden soll, werden unsere Vorschläge für eine
311 finanzielle Entschädigung im Rahmen einer Fondlösung geregelt (s. Kap. 4).

312

313

314 2. Rentenrecht

315

316 In vielen Fällen mussten Kinder und Jugendliche innerhalb und/oder außerhalb
317 der Heime Arbeit leisten,

318

319 ➤ die nicht Erziehungszwecken diene und folglich auch nicht dementsprechend
320 gestaltet war

321 ➤ die übermäßig war

322 ➤ die dazu diene, Personal oder Arbeitskräfte zu ersetzen, daher als Lohnarbeit
323 anzusehen ist und für die folglich Sozialversicherungsbeiträge hätten entricht-
324 tet werden müssen, jedoch nicht entrichtet wurden

325 ➤ die den Einrichtungen zur Wertschöpfung diene.

326

327 Wenn das Rentenrecht nicht insgesamt den Erfordernissen der Betroffenen ange-
328 passt werden kann, werden für diese von ehemaligen Heimkindern erbrachte
329 Zwangsarbeit nach Art. 12 Abs. 2 u.3 GG Renten aus dem in Kap. 4 skizzierten
330 Fond geleistet. Das Gleiche soll geschehen, wenn nach geltendem Rentenrecht
331 Zeiten der Berufsausbildung nicht nachträglich als rentenwirksam anerkannt
332 werden können.

333

334 Wir weisen darauf hin, dass es Fälle gibt, in denen Rentenanwartschaften des-
335 halb nicht erreicht werden konnten, weil für Lohnarbeit, die während der Heim-
336 zeit geleistet wurde, keine Sozialversicherungsbeiträge entrichtet worden waren.

337

338

339 3. Materielle Anerkennung

340

341 Jede materielle Anerkennung muss in einem angemessenen Verhältnis zu dem
342 stehen, was Opfer ehemaliger Heimerziehung in anderen europäischen und in
343 außereuropäischen Ländern bisher erhalten haben oder voraussichtlich erhalten
344 werden. In Irland, Norwegen, Großbritannien, Kanada und den USA haben Staat
345 oder Kirche (oder beide) namhafte finanzielle Entschädigungen geleistet. In Ös-
346 terreich steht Ähnliches in Aussicht. Deutschland darf nicht dahinter zurückste-
347 hen. In diesem Sinne schlagen wir für erlittene schwerwiegende Schädigungen
348 Ausgleichszahlungen (Schmerzensgeld) vor.

349

350

351

352 AUSGLEICHSSZAHLUNGEN

353

354 Jeder, der im Heim schwere Schädigungen körperlicher, seelischer und /oder
355 geistiger Art erlitten hat, erhält für das ihm zugefügte Unrecht und Leid und für
356 die lebenslangen Folgeschäden eine symbolische Ausgleichszahlung (Schmer-
357 zensgeld).

358

359 Zu den schweren Schädigungen rechnen wir:

360

- 361 • Unterbringung in einem Säuglingsheim, denn diese hat zu damaliger Zeit in
362 aller Regel zu schweren Schäden und Folgeschäden geführt (Hospitalismus,
363 allgemeine Beeinträchtigung der gesamten Entwicklung);
364 • körperliche, seelische und/oder geistige Misshandlung;
365 zum Beispiel durch Prügel; durch den Zwang, Erbrochenes wieder essen zu
366 müssen; durch Demütigungen; durch Psychopharmaka; durch Unterbindung
367 aller Kontakte zur Familie, durch religiösen Zwang;
368 • Zwangsarbeit im Sinne des Art. 12 Abs. 2 und 3 GG (einschl. Kinderarbeit);
369 • Vorenthaltung von Bildung und Ausbildung;
370 • jede Form freiheitsberaubender Unterbringung;
371 • sexuellen Missbrauch.

372
373 Unter Zwangsarbeit nach Art. 12. Abs. 2 und 3 des Grundgesetzes verstehen wir
374 in unserem Zusammenhang jede auf Veranlassung der Heimleitung innerhalb
375 oder außerhalb der Heime zwangsweise geleistete Arbeit, die nicht Erziehungs-
376 zwecken diene und die nicht dementsprechend ausgestaltet war, sondern die im
377 Gegenteil übermäßig und nicht selten entwürdigend war und die in vielen Fällen
378 durch ihr Übermaß Bildung und Ausbildung verhindert und infolgedessen den
379 Aufbau einer angemessenen Existenz erschwert, wenn nicht sogar unmöglich
380 gemacht hat. – Wir fordern den Runden Tisch Heimerziehung auf, sich dieser
381 Auffassung ausdrücklich anzuschließen.

382

383

384 Vorschlag I zur Ausgleichszahlung:

385

386 Einige Mitglieder unseres Arbeitskreises schlagen eine lebenslange monatliche
387 Rente von **300 Euro** oder wahlweise eine Einmalzahlung von **54. 000 Euro** vor.
388 Als Bemessungsgrundlage für die Einmalzahlung von 54.000 Euro haben sie eine
389 monatliche Rente von 300 Euro über insgesamt 15 Jahre gewählt.

390

391 Diese Ausgleichzahlung wäre also eine Pauschalleistung. Das heißt: Für eine der
392 genannten schweren Schädigungen würde es eine genauso hohe Ausgleichszah-
393 lung geben wie für mehrere.

394

395

396 Vorschlag II (Alternativvorschlag):

397

398 Dagegen schlagen andere Mitglieder unseres Arbeitskreises vor, nicht pauschal,
399 sondern individuell-additiv zu verfahren. Wer eine dieser Schädigungen erlitten
400 habe, solle eine Ausgleichszahlung in Höhe von **20.000 Euro**, wahlweise eine
401 lebenslange monatliche Rente von **110 Euro** erhalten. Wer zwei dieser Schädi-
402 gungen erlitten habe, solle das Zweifache erhalten, also 40.000 Euro, wahlweise
403 eine monatliche Rente von 220 Euro; usw. Wer alle Schädigungen erlitten habe,
404 solle 120.000 Euro erhalten, wahlweise eine monatliche Rente von 660 Euro.
405 Wenn man davon ausgehe, dass im Mittel drei Schädigungen geltend gemacht
406 werden, ergebe sich eine durchschnittliche Ausgleichszahlung von **60.000 Euro**,
407 wahlweise eine monatliche Rente von **330 Euro**.

408

409

410 Für beide Vorschläge gilt: Sofern einem Betroffenen Nachweise fehlen, soll
411 Glaubhaftmachung möglich sein, und zwar durch eine eigene eidesstattliche Er-
412 klärung oder durch eidesstattliche Erklärungen von Zeugen oder durch eine be-

413 reits vorhandene Dokumentation über die Einrichtung, in der der Betroffene war
414 (z. B. Freistatt, Glückstadt, Volmarstein). Im Zweifelsfall gilt Umkehr der Beweis-
415 last.

416
417 Alle Ausgleichzahlungen werden ohne Anrechnung auf die Grundsicherung oder
418 sonstige Transferleistungen (Arbeitslosengeld, Eingliederungshilfe, Pflegegelder
419 nach dem SGB usw.) gewährt. Sie sind nicht pfändbar.

420

421

422 Anmerkung 1:

423

424 *Die Zahl derer, die eine Ausgleichszahlung fordern werden, ist offen. Die uns be-*
425 *kannten Schätzungen bewegen sich zwischen 10.000 und 50.000.*

426

427 Anmerkung 2:

428

429 *Wir erwarten, dass sich der Runde Tisch Heimerziehung ausdrücklich von Versu-*
430 *chen distanziert, Opfer ehemaliger Heimerziehung moralisch in Verruf zu brin-*
431 *gen, weil sie wegen erlittenen Unrechts und wegen der daraus entstandenen Fol-*
432 *geschäden einen angemessenen finanziellen Ausgleich gefordert haben und wei-*
433 *terhin fordern werden.*

434

435 Anmerkung 3:

436

437 *Dem Vernehmen nach wird sich der für Opfer sexuellen Missbrauchs eingesetzte*
438 *Runde Tisch 2 in seinen Lösungsvorschlägen unter anderem an den Lösungsvor-*
439 *schlägen des Runden Tisches Heimerziehung orientieren. Sollte dies zutreffen, so*
440 *spräche der Runde Tisch Heimerziehung mit seinen Vorschlägen für Ausgleichs-*
441 *zahlungen indirekt auch für diese Opfer.*

442

443

444

445 **4. Wie können die Leistungen für Opfer ehemaliger Heimerziehung** 446 **finanziert werden?**

447

448

449 Durch Gesetz oder durch Vereinbarung wird ein Fond gebildet. Der Fond wird ge-
450 speist aus Beiträgen von:

451

452

453

454

455

456

457

458

459

460

461

462

463

464

An der Verwaltung des Fonds werden Betroffene beteiligt.

465 **5. Was kann getan werden, damit sich das in der Heimerziehung der**
466 **50er und 60er Jahre geschehene Unrecht nicht wiederholt?**
467
468

469
470 Auf diese Frage hat der Landschaftverband Westfalen-Lippe (Herr Hans Meyer)
471 dem Runden Tisch in der Sitzung am 1. und 2. Juli 2010 unter anderem vorge-
472 schlagen:

- 473
474 • Heimen für Kinder und Jugendliche und entsprechenden Ersatzeinrichtungen
475 wird nur dann die Betriebserlaubnis erteilt, wenn bestimmte Mindestanforde-
476 rungen erfüllt sind, z. B. im Hinblick auf das Betreuungskonzept, den Perso-
477 nalschlüssel und die Eignung des Personals.
478 • An die Qualifikation des Personals werden Mindestanforderungen gestellt, z.
479 B. durch eine Verpflichtung der Fachkräfte zur Fort- und Weiterbildung und zu
480 externer Supervision.
481 • Kinder und Jugendliche werden über ihre Rechte informiert.
482 • Kindern und Jugendlichen werden Möglichkeiten zur Beteiligung in den Heim-
483 gremien und zur Beschwerde gegeben.
484 • Kinder und Jugendliche werden an der Aufsicht über die Einrichtung beteiligt.
485 • Für Kinder und Jugendliche werden Ombudsstellen eingerichtet.
486 • Regelmäßige Kontrollen der Einrichtungen werden wieder eingeführt.
487 • Für Heime und entsprechende Einrichtungen wird ein System der Qualitäts-
488 bewertung („Einrichtung-TÜV“) eingeführt.
489

490
491
492 Wir schließen uns diesen Vorschlägen an, fügen jedoch hinzu:
493

- 494 1. Die Ombudsstellen sind unabhängig.
495 2. Als Ombudsfrauen oder Ombudsmänner können auch ehemalige Heimkinder
496 mitwirken.
497 3. Die Regelbesuche der Landesjugendämter/Aufsichtsstellen in Heimen ge-
498 schehen grundsätzlich unangemeldet. An ihnen nehmen auch Mitglieder des
499 Heimbeirates teil.
500

501
502 Außerdem erinnern wir hier erneut an das in Kapitel **1** unter Punkt 4 Gesagte:
503

- 504 • Monografien über einzelne Heime
505 • Kunstwerke von Opfern ehemaliger Heimerziehung
506 • Gedenktafeln an ehemaligen Heimen oder deren Orten
507 • Zentrale Gedenkstätte
508 • Fortsetzung der wissenschaftlichen Aufarbeitung der Heimerziehung der
509 50er und 60er Jahre
510

511 ***
512
513

514 Seit der Veröffentlichung unserer Lösungsvorschläge vom 24. August 2010 haben
515 wir von vielen Seiten hilfreiche Kritik und Anregung erhalten. Dafür danken wir
516 herzlich!

517
518 Auch weiterhin sind Kritik und Anregung uns willkommen! Denn erstens können
519 wir für unsere Sache durch Kritik und Anregung nur gewinnen, und zweitens wird
520 der Runde Tisch Heimerziehung seine Arbeit an den Lösungsvorschlägen noch bis
521 zum 9. Dezember 2010 fortsetzen.

522
523 Deshalb stellen wir auch diese neue Fassung unserer Lösungsvorschläge in unse-
524 re Homepage und in alle uns erreichbaren Foren.

525
526 Wir haben uns bemüht, unsere Vorschläge klar und verständlich zu formulieren,
527 und werden uns auch beim Abschlussbericht um Klarheit und Verständlichkeit
528 bemühen.

529
530 Homepage:
531 Ehemalige-Heimkinder-am-Runden-Tisch.de

532
533
534
535

536 5. September 2010

537
538 Hans Bahr
539 Dieter Klimaschewski
540 Michael-Peter Schiltsky
541 Erika Tkocz
542 Udo Trost
543 Dr. Hans-Siegfried Wiegand
544 und andere Mitarbeiter